

Az.: 3 B 246/17
3 L 364/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Aufenthaltserlaubnis; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John

am 5. Juli 2018

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 25. Juli 2017 - 3 L 364/17 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin bleibt ohne Erfolg. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht unterlassen hat, der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO aufzugeben, der Antragstellerin eine Duldung wegen tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit ihrer Abschiebung zu erteilen.
- 2 Die Antragstellerin ist serbische Staatsangehörige und gehört der Volksgruppe der Roma an. Sie reiste mit ihrem Ehemann und ihren drei Kindern erstmals am 26. August 2013 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihr Asylantrag wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - am 9. Oktober 2014 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Antragstellerin reiste zusammen mit ihrer Familie aus der Bundesrepublik aus und stellte am 23. April 2015 nach ihrer Wiedereinreise mit ihrer Familie einen Asylfolgeantrag. Diese Anträge lehnte das Bundesamt mit bestandskräftigem Bescheid vom 20. Juli 2015 ab. Seitdem ist sie vollziehbar ausreisepflichtig.
- 3 Mit Schreiben vom 28. Oktober 2015 beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, hilfsweise eine Duldung. Zur

Begründung legte sie in der Folgezeit Bescheinigungen des Dipl.-Psych. R..... sowie Dr. med. J..... vor. Mit Bescheid vom 29. März 2017 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Das hierauf erhobene einstweilige Rechtsschutzbegehren blieb vor dem Verwaltungsgericht ohne Erfolg.

- 4 Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Antragstellerin keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat. Dabei hat es ihren Antrag zu ihren Gunsten dahingehend ausgelegt, dass sie eine einstweilige Anordnung auf Aussetzung ihrer Abschiebung und Duldung geltend macht, obwohl sie trotz anwaltlicher Vertretung den unzulässigen Antrag gestellt hat, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs anzuordnen. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht darauf verwiesen, dass eine Gewährung von Abschiebungsschutz allein wegen der Geltendmachung eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich ausscheidet, wenn durch diesen Antrag - wie hier - die Fiktionswirkung aus § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG nicht ausgelöst wird. Greift zugunsten eines Antragstellers diese Fiktionswirkung nicht ein, muss er grundsätzlich ausreisen und die Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Ausland abwarten.
- 5 Die Beschwerde ist nicht schon erfolglos, weil der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren ungeachtet der ausdrücklichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts erneut den unzulässigen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gestellt hat. Ist ein Antragsteller bei der Fassung des Antrags anwaltlich vertreten, kommt der Antragsformulierung gesteigerte Bedeutung für die Ermittlung des tatsächlich Gewollten zu. Aber auch in diesem Fall darf die Auslegung vom Antragswortlaut abweichen, wenn die Begründung, die beigefügten Bescheide oder sonstige Umstände eindeutig erkennen lassen, dass das wirkliche Antragsziel von der Antragsfassung abweicht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. Januar 2012 - 9 B 56.11 -, juris Rn. 8). So liegt es hier. Wie schon im erstinstanzlichen Verfahren bestehen auch im Beschwerdeverfahren keine Zweifel daran, dass die Antragstellerin hier die Aussetzung ihrer Abschiebung und Erteilung einer Duldung wegen eines ihr zustehenden Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG begehrt.

- 6 Anders als die Antragsgegnerin meint, ist sie für diesen Antrag die richtige Antragsgegnerin. Dem steht nicht entgegen, dass die Antragsgegnerin für die Aussetzung der Abschiebung nicht originär zuständig ist, sondern diese in die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen als zentrale Ausländerbehörde im gesamten Freistaat Sachsen fällt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 SächsAAZuVO). Denn für die Erteilung von Duldungen ist diese nicht zuständig (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 SächsAAZuVO). Zudem dient der beantragte Erlass einer einstweiligen Anordnung hier der Sicherung des bei der Antragsgegnerin geführten Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Mit dem vorliegenden Eilantrag soll die Anwesenheit der Antragstellerin in der Bundesrepublik bis zum unanfechtbaren Abschluss ihres Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gesichert werden, woraus die Zuständigkeit der Antragsgegnerin auch für das einstweilige Rechtsschutzverfahren folgt (so auch VGH BW, Beschl. v. 14. September 2011 - 11 S 2438/11 -, juris Rn. 10 zum dortigen, inhaltsgleichen Landesrecht).
- 7 Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Danach ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.
- 8 Die rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung ist unter anderem - und nur darum geht es hier - gegeben, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass der Ausländer aus gesundheitlichen Gründen nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinne) oder sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne), und diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann (SächsOVG, Beschl. v. 9. Mai 2018 - 3 B 319/17 -, juris Rn. 4, Funke-Kaiser, GK-AufenthG, Stand: April 2017, § 60a Rn. 141).
- 9 Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihre Abschiebung aus rechtlichen Gründen unmöglich ist. Auch das Beschwerdevorbringen der Antragstellerin rechtfertigt nicht die Annahme, dass ihre Abschiebung wegen Transportunfähigkeit oder einer zu erwartenden wesentlichen Verschlechterung ihres

Gesundheitszustands rechtlich unmöglich ist oder insoweit zumindest weiterer Aufklärungsbedarf besteht.

- 10 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die im
Verwaltungsverfahren wie auch im gerichtlichen Verfahren vorgelegten
Bescheinigungen des Dr. med. J....., insbesondere vom 22. August 2016 nicht den
Anforderungen genügt, die an eine Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des
§ 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG zu stellen sind. Nach § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG
soll die ärztliche Bescheinigung insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren
Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung,
die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den
Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung
aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben werden, enthalten.
Diese mit Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016
aufgenommenen Anforderungen entsprechen im Wesentlichen den von der
Rechtsprechung entwickelten Mindestanforderungen (vgl. BVerwG, Urt. v.
11. September 2007 - 10 C 8.07 -, juris Rn. 15; SächsOVG a. a. O.).
- 11 Diesen Anforderungen genügt der fachärztliche Bericht des Herrn Dr. med. J.....
nicht. Allerdings sieht es der Senat als unschädlich an, dass die Bescheinigung keine
Angabe der angenommenen ICD-10 Schlüssel enthält. Diese stellen lediglich eine
"Verschlüsselung" der ärztlichen Diagnose, insbesondere aus Gründen der
Verwaltungsvereinfachung in Gestalt einer vereinfachten Abrechnung, dar. Einen über
die Diagnose hinausgehenden Aussagewert haben diese nicht. Hier enthält die
Bescheinigung eine eindeutige Diagnose in Gestalt einer Posttraumatischen
Belastungsstörung von mittelschwerem Grad. Sie enthält auch Angaben zu den
tatsächlichen Umständen, auf deren Grundlage die fachliche Beurteilung
vorgenommen worden ist, nämlich einer Befragung der Antragstellerin, ihres
Ehemanns und ihrer Kinder.
- 12 Die Bescheinigung enthält auch eine nachvollziehbare Begründung der Diagnose.
Diese steht allerdings in mehrfacher Hinsicht in Widerspruch zu den Darstellungen der
Antragstellerin in den von ihr zuvor geführten Asylverfahren. Hierzu kann auf die
zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts verwiesen werden. Dieses hat

zudem zu Recht darauf verwiesen, dass diese Stellungnahme nicht zur Begründung eines Anspruchs auf Aussetzung der Abschiebung ausreicht, weil sich aus ihr nicht ergibt, dass sich die Erkrankung infolge einer Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Sie beschränkt sich insoweit auf die Behauptung, falls die Erkrankung unbehandelt bleibe, sei die Antragstellerin mit einer chronischen Suizidalität belastet. Es ist jedoch nichts dafür ersichtlich, dass ihre Erkrankung nicht auch in Serbien behandelt werden könnte. Hierzu hat bereits das Bundesamt im Asylverfahren der Antragstellerin mit Bescheid vom 9. Oktober 2014 ausgeführt, dass es nur sehr wenige Erkrankungen gibt, die in Serbien aufgrund fehlender Ausrüstung grundsätzlich nicht oder nur schlecht behandelt werden können. Unabhängig vom Status des Patienten würden etwa Psychosen kostenfrei behandelt. Anhaltspunkte dafür, dass eine Posttraumatische Belastungsstörung in Serbien nicht behandelt werden könnte, liegen nicht vor.

- 13 Die geltend gemachte Gefahr eines Selbsttötungsversuchs im Fall einer Abschiebung führt zu keinem anderen Ergebnis. Zutreffend hat schon das Verwaltungsgericht in seinem angefochtenen Beschluss darauf hingewiesen, dass sich die ärztliche Bescheinigung insoweit überhaupt nicht mit der Möglichkeit einer medizinisch begleiteten Abschiebung auseinandersetzt. So kommt eine Sicherheitsbegleitung und ab Beginn der Abschiebemaßnahme eine Betreuung durch einen Facharzt für Psychiatrie oder Psychotherapie bis zum Zielflughafen nebst einer abgesicherten Übergabe an medizinisches Fachpersonal im Zielstaat in Betracht. Auch hierauf hat das Verwaltungsgericht schon hingewiesen, ohne dass die Beschwerde dieser Auffassung substantiiert entgegen getreten ist. Eine medizinisch begleitete Abschiebung wird bei einem unveränderten Gesundheitszustand der Antragstellerin im Rahmen der Abschiebemaßnahme sicherzustellen sein (vgl. SächsOVG a. a. O., juris Rn. 9 ff.).
- 14 Im Hinblick auf die vorgelegten Bescheinigungen des Dipl.-Psych. R..... ist darauf hinzuweisen, dass nach § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG Atteste von Psychotherapeuten oder Psychologen sowie von psychosozialen Beratungszentren grundsätzlich nicht (mehr) geeignet sind (Bauer/Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 60a Rn. 45), die gesetzliche Vermutung des § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG zu widerlegen, wonach vermutet wird, dass der Abschiebung

gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Nach dem Willen des Gesetzgebers kommen hierfür nur noch Bescheinigungen von approbierten Ärzten in Betracht (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD, BT-DRs. 18/7538, S. 19). Aber auch unter ergänzender Berücksichtigung dieser Bescheinigungen zeigt das Beschwerdevorbringen der Antragstellerin keine tatsächlichen Anhaltspunkte i. S. v. § 60a Abs. 2d Satz 2 AufenthG auf, die beachtliche Zweifel an der Reisefähigkeit der Antragstellerin im engeren oder weiteren Sinne begründen, weswegen die Ausländerbehörde vor Durchführung der Abschiebung weitere Aufklärungsmaßnahmen durchzuführen hätte (SächsOVG a. a. O. Rn. 6).

15 Wird die Vermutung der Reisefähigkeit durch den Ausländer entgegen § 60a Abs. 2d Satz 1, § 60a Abs. 2c Sätze 2 und 3 AufenthG nicht durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht und widerlegt, bestimmt sich das weitere Vorgehen der Ausländerbehörde nach § 60a Abs. 2d Sätze 2 bis 4 AufenthG. Verletzt der Ausländer - wie hier - die in § 60a Abs. 2d Satz 1 AufenthG geregelte Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung i. S. v. § 60a Abs. 2c Sätze 2 und 3 AufenthG, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nach § 60a Abs. 2d Satz 2 AufenthG nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt der Ausländer eine nicht den Anforderungen entsprechende Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde nach § 60a Abs. 2d Satz 3 AufenthG berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet, vorausgesetzt er wurde auf seine Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen ihrer Verletzung hingewiesen (§ 60a Abs. 2d Satz 4 AufenthG).

16 Bestehen beachtliche Zweifel an der engeren oder weiteren Reisefähigkeit des Ausländers, hat die Behörde den Sachverhalt demnach weiter aufzuklären, etwa durch Anordnung einer ärztlichen Untersuchung. Hierbei kann sie sicherstellen, dass der untersuchende Arzt in geeigneter Weise zur Vorgeschichte und über die beabsichtigten Vorkehrungen der geplanten Abschiebemaßnahme informiert wird,

damit dieser das Risiko der Abschiebung aus medizinischer Sicht besser einschätzen kann (SächsOVG, a. a. O. Rn. 10). Wie oben dargelegt bestehen solche beachtlichen Zweifel im Hinblick auf die beabsichtigte Abschiebung der Antragstellerin derzeit nicht.

17 Im Hinblick auf die vorgetragene Nierenerkrankung des Ehemanns der Antragstellerin ist mit der Beschwerde nicht dargelegt worden, dass dieser auf ihre Hilfe angewiesen und zudem einen Aufenthalt in der Bundesrepublik beanspruchen kann. Soweit auf den Schulbesuch des Sohnes D.... abgehoben wurde ist dieser Schulbesuch nunmehr beendet und beabsichtigt der jetzt volljährige Sohn der Antragstellerin eine Lehre zu beginnen.

18 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

19 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG.

20 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Kober

Groschupp

John